

ARGE Terra Waste Consult

Allgemeine Geschäftsbedingungen Entsorgung von mineralischen Reststoffen/Abfällen

I. Vorbemerkung

1. Die ARGE Terra Waste Consult – nachfolgend ARGE genannt – entsorgt bzw. makelt mineralische Reststoffe bzw. Abfälle als Dienstleister.
2. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden von externen mineralische Reststoffe/Abfälle gesetzeskonform entsorgt bzw. verwertet.

II. Allgemeines

1. Für alle Angebote und Leistungen der ARGE gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzend zu den vorliegenden AGB's gelten die besonderen Annahmebedingungen der jeweiligen Deponie oder Kipp-/Schüttstelle. Der Auftraggeber – nachfolgend AG genannt – erklärt sich bei Inanspruchnahme der Leistungen von der ARGE mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ARGE einverstanden. Anderslautende Bedingungen des AG sind unverbindlich, auch wenn die ARGE nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Regelungen des AG sind nur wirksam, wenn die ARGE sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der ARGE gelten auch für alle künftigen Aufträge des AG, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart sind, es sei denn, der AG ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch).

III. Angebote und Auftragsannahme

1. Angebote von der ARGE sind freibleibend und unverbindlich.
2. Vertragsbeziehungen mit der ARGE hinsichtlich Art und Umfang der im Geltungsbereich definierten Leistungen, kommen erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung oder des Lieferscheins von der ARGE oder mit Vertragsunterzeichnung beider Vertragsparteien zustande.
3. Für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Angebot ist aus Beweisgründen die Schriftform zu wählen. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen der Mitarbeiter von der ARGE, die über den Inhalt des schriftlichen Angebotes/Vertrages hinausgehen, sind nur verbindlich, wenn sie durch die ARGE schriftlich bestätigt werden.

IV. Auftragsgegenstand

1. Gegenstand des Auftrages ist, je nach Vereinbarung zwischen den Parteien, eine oder mehrere in den Vorbemerkungen genannten abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen durch die ARGE. Die ARGE wird den Vertragsgegenstand im

Rahmen der gültigen Gesetze, Verordnungen und der jeweiligen Betriebsgenehmigungen der Anlagen oder Standorte behandeln. Der AG erkennt dies als verbindlich an.

V. Haftung

1. Unbeschadet sonstiger Haftungsbeschränkungen in diesen Bedingungen haftet die ARGE für Schadensersatzansprüche aller Art, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzungen und unerlaubter Handlung nur soweit, wie die ARGE, deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist in diesem Fall beschränkt auf den nach dem Vertragszweck vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Diese Haftungsregelung gilt auch für die Beratung und für die Durchführung von Versuchen durch die ARGE.
2. Ist der AG Kaufmann nach Maßgabe des HGB, so sind Schadensersatzansprüche auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn es sich nicht um Verschulden leitender Angestellter bzw. Verletzung einer Hauptleistungspflicht handelt.
3. Für Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug haftet die ARGE im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf 10 % des Auftragswertes. Voraussetzung ist die erfolglose und angenommene Nachfristsetzung durch den AG.

VI. Übergabe des Abfallstoffes, Überprüfungsrecht und abfallrechtliche Verantwortung

1. Die Abfälle werden, je nach Vereinbarung zwischen den Parteien, in den von der ARGE betriebenen Anlagen oder vermittelten Standorten angeliefert oder von der ARGE an der Anfallstelle mittels Container, LKW oder andere Verkehrsmittel frei geladen übernommen. Die Beladungsmengen und Zeiten regelt der Vertrag zwischen den Parteien. Der vom AG eingeschaltete Beförderer ist Erfüllungsgehilfe des AG.
2. Bei Anlieferung der Abfallmengen durch den AG, ist dieser verpflichtet, sich über die Annahmebedingungen der Entsorgungsanlage oder des Standortes zu informieren und diese einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Anlieferungsart, Transportmittel, Gebindegrößen und Anlieferungszeiten. Eventuell dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des AG.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, werden die überlassenen Abfälle vom AG, in die von der ARGE bereitgestellten Behältnisse beladen. Der AG haftet für Beschädigungen der Behältnisse beim Ladevorgang, sowie die ordnungsgemäße Absicherung des Standortes. Reinigungsaufwendungen, insbesondere von öffentlichen Strassen, gehen zu Lasten des AG. Bei Übernahme der Abfälle von der ARGE an der Anfallstelle, hat der AG für die freie Zugänglichkeit der Übernahme-/Anfallstelle Gewähr zu leisten. Im Fall der Behinderung des freien Zuganges bzw. der Übernahme-/Transportmöglichkeit entfällt die Leistungspflicht der ARGE. Die Verpflichtung

des AG zur Zahlung des vollen Transportpreises, auch für die Leerfahrt, bleibt hiervon unberührt. Entstehen der ARGE oder einem von der ARGE mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen beauftragten Dritten zusätzliche Kosten, weil der AG nicht auf die von der ARGE vorgeschriebene Art und Weise die Abfälle bereitstellt, so sind diese vom AG zu tragen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche von der ARGE bleiben unberührt.

4. Behördliche oder private Genehmigungen, Erlaubnisse oder Ähnliches, soweit sich diese nicht auf die Anlagen von der ARGE beziehen, aber die Voraussetzung für die von der ARGE zu erbringenden Leistungen sind, holt der AG auf seine Kosten ein. Sofern die ARGE zur Beantragung derartiger Genehmigungen verpflichtet ist, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des AG. Insbesondere erforderliche Genehmigungen für An- und Abfahrt sowie für die Benutzung von öffentlichem Gelände, hat der AG einzuhalten und deren Kosten zu tragen.
5. Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen. Ferner dürfen in den angelieferten Abfällen keine glühenden Stoffe enthalten sein. Leicht entzündbare, zerplatzende oder radioaktive Teile sind ebenso grundsätzlich ausgeschlossen, wie Tierkörper und Erzeugnisse tierischer Herkunft.
6. Die ARGE lehnt jegliche Haftung hinsichtlich der Überprüfung der durch den AG übergebenen Abfälle ab.
7. Der AG hat die ARGE vor der Übergabe die Art des jeweiligen Abfallstoffes, die abfalltechnische Deklaration, die Zusammensetzung nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen, die Herkunft (Anfallstelle), den Erzeuger sowie die Menge unaufgefordert und unentgeltlich schriftlich mitzuteilen bzw. festzulegen und die ARGE auf mögliche Gefahren, die von übernommenen Abfallstoff ausgehen können, aufmerksam zu machen.
8. Der AG verpflichtet sich, alle eventuell notwendigen Sicherheitsdatenblätter, Untersuchungsergebnisse, Materialproben und sonstige Nachweise zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung der ARGE unaufgefordert und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, insbesondere wenn es sich um den Transport von gefährlichen Gütern im innerdeutschen Straßenverkehr handelt sowie bei gefährlichen Abfallstoffen. Abfallstoffe verschiedener Art dürfen nicht miteinander vermengt werden.
9. Der AG garantiert, dass seine Angaben zur Beschaffenheit der Abfälle zutreffen und den der ARGE vorgelegten Analysen entsprechen. Der AG übernimmt für die von ihm übergebenen Abfallstoffe die ausschließliche Haftung für deren zutreffende Bezeichnung, der Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Inhalt der Behältnisse sowie, dass weitere, aus den Unterlagen nicht ersichtliche Gefahren nicht bestehen. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung von der ARGE zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen. Der AG haftet für sämtliche Schäden, die aufgrund

einer falschen Kennzeichnung oder einem Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht entstehen, unabhängig davon, ob diese der ARGE oder Dritten entstehen.

10. Das übernommene bzw. angelieferte Material muß auf der Deponie bzw. Schüttstelle ohne Zusatzmaßnahmen wie kalken, wässern, mischen etc. verdichtbar sein, es sei denn es wurde vertraglich was anderes vereinbart. Desweiteren muß das Material frei von Störstoffen wie z. Bsp. Holz, Folien, Stahl, Schrott, Wurzeln, Grünschnitt etc sein.
11. Die ARGE ist berechtigt, sowohl bei Anlieferung, als auch nach der Abkippung vor Ort, die Abfälle und die dazugehörigen Unterlagen zu überprüfen sowie jederzeit- insbesondere auf Verlangen der Fach- oder Aufsichtsbehörden- Proben entnehmen und Analysen herstellen zu lassen. Bei Nichtübereinstimmung der Deklaration des Abfalls werden die Kosten für die Beprobung und Analytik dem AG kostenpflichtig in Rechnung gestellt.
12. Ergeben sich bei der Anlieferung Zweifel an der Einhaltung der geforderten Abfallqualitäten (Einhaltung von Grenzwerten, organoleptische Auffälligkeit, Störstoffe und artfremde Bestandteile) oder stimmen die angelieferten Abfälle nachweisbar ganz oder teilweise nicht mit den Begleitpapieren und deren Informationen überein, hat die ARGE das Recht, die Annahme der Abfälle auf Kosten des AG zu verweigern, ohne dass dem AG daraus Schadensersatzansprüche gegen die ARGE zustehen. Stellt sich erst während des Abladens oder nach dem Abkippen der Abfälle heraus, dass die Abfälle nicht den Zulässigkeitskriterien der jeweiligen Deponie bzw. Schüttstelle entsprechen, ist der AG auf Aufforderung durch die ARGE verpflichtet, die Abfälle unverzüglich wieder auf seine Kosten und Gefahren aufzuladen und abzutransportieren. Hat der AG das Betriebsgelände bereits verlassen, so erfolgt eine Beweissicherung mit Protokoll und Foto. Der AG wird zur Rücknahme des Materials aufgefordert oder es werden dem AG die bei einer anderweitigen Entsorgung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Sämtliche für die ARGE im Zusammenhang mit einer mangelhaften Abfallanlieferung entstehenden Kosten und Folgekosten sind durch den AG oder den Erzeuger zu ersetzen. AG und Erzeuger haften gesamtschuldnerisch für sämtliche Schäden. Hierzu zählen auch Rückfrachten, Bereitstellungs- und Zwischenlagerungsgebühren. Bei gravierenden Abweichungen, hierzu zählt vor allem eine falsche abfalltechnische Einstufung (nicht gefährliche), wird die ARGE die zuständige Behörde informieren.
13. Der AG stellt die ARGE frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche sich aus ganz oder teilweisen unrichtigen bzw. unvollständigen Informationen ergeben, insbesondere wenn Behörden oder Dritte die anderweitige Beseitigung bzw. Verwertung fordern, weil der Abfall falsch oder unvollständig deklariert worden ist.

VII. Eigentumsübergang

1. Transportleistungen:

Die Abfälle gehen an der- durch Auftrag definierten- Schnittstelle in den Besitz des Beförderers über. Eigentümer bleibt, bis zur bestätigten Übernahme und Kontrolle durch die Deponie bzw. Schüttstelle, der Abfallerzeuger.

2. Materialanlieferung an die Umschlagplätze der ARGE:
Die Abfälle gehen durch die Übernahme an der jeweiligen Deponie bzw. Schüttstelle nicht in das Eigentum von der ARGE über. Wird bei der Be- oder Entladung durch die ARGE festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Abfälle handelt, so ist der Abfallerzeuger und/oder AG verpflichtet, die Abfälle zurückzunehmen. Insoweit gelten die Abfälle als nicht übernommen und das Eigentum als nicht übertragen.

VIII. Vertragsanpassung, Rücktrittsrecht

1. Werden behördliche oder private Erklärungen nicht oder verspätet oder unter leistungserschwerenden Auflagen oder Bedingungen erteilt oder die Ausführung der Leistungen nachträglich unmöglich, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der ARGE das Recht zu, vom nichterfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. Bei Vertragsverletzungen durch den AG ist die ARGE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Im Fall des Rücktritts, gemäß vorstehend Ziff. 1 Satz 2 oder Ziff. 2, steht der ARGE die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu. Die Vergütung bemisst sich nach dem Angebot, soweit dort nicht aufgeführt nach der aktuell gültigen Preisliste von der ARGE und soweit dort nicht aufgeführt nach der ortsüblichen Vergütung. Schadensersatzansprüche des AG wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

IX. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise beziehen sich auf die Leistungen der ARGE. Hinzu kommen etwaige Auslagen aufgrund behördlicher Genehmigungsgebühren, Analysen etc. sofern nicht anders geregelt. Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit, werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.
2. Alle Abfallstoffe werden grundsätzlich nach Gewicht (Tonnage) abgerechnet. Es gilt zwischen den Vertragsparteien die Verwiegung an der Deponie, Schüttstelle oder an einer öffentlichen, amtlich geeichten Waage zur Abrechnung als vereinbart. Das Gewicht der Lieferung kann nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor seiner Entladung gerügt werden.

3. Rechnungen sind zahlbar ab sofort- ohne Abzüge-, soweit nicht abweichend im Vertrag vereinbart. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der am Tage der Übernahme gültigen Mehrwertsteuer.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die ARGE über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks und Wechsel gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck dem Bankkonto der ARGE gutgeschrieben ist.
5. Bei Zahlungsverzug ist die ARGE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz und Ersatz etwaigen sonstigen Verzugsschadens zu verlangen sowie alle weiteren Lieferungen und Materialannahmen nur gegen Vorkasse auszuführen.
6. Wenn der AG seine Zahlungen einstellt oder überschuldet ist, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt, oder werden Umstände bekannt, die gegen seine Kreditwürdigkeit sprechen, so sind sämtliche Forderungen von der ARGE sofort fällig. Die ARGE ist in einem solchen Fall ferner berechtigt, weitere Leistungen auch bereits laufende, von der Bezahlung fälliger Rechnungen oder von Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten und auch alle der ARGE zustehenden Sicherheit zu verwerten.

X. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung, behördliche Anordnungen berechtigen die ARGE jederzeit ohne Fristeinhaltung und ohne Schadensersatzverpflichtung, die Erbringung der Leistung vorübergehend zu unterbrechen oder die getroffene Vereinbarung zu kündigen. In diesem Fall hat der AG bereits angelieferte Abfallmengen auf seine Kosten wieder zurückzunehmen.

XI. Kaufmännischer Geschäftsverkehr

1. Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
2. Die Vorschriften über die Mängelrüge nach § 377 HGB finden keine Anwendung.
3. Allen getroffenen Vereinbarungen liegen die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen, behördlichen Auflagen und tatsächlichen abfallrechtlichen Verhältnisse zugrunde. Sollte sich bei

diesen Faktoren eine Änderung ergeben, ist die ARGE berechtigt, die getroffenen Vereinbarungen entsprechend anzugleichen.

4. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung die Selbstkosten von der ARGE, insbesondere für die Entsorgung, Fracht und oder Löhne, ist die ARGE ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Angebotspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

XII. Änderungen, Ergänzungen und Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich der von der ARGE verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist für Vollkaufleute im Sinne des HGB`s der Ort der ARGE.
4. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtstreitigkeiten wird für Vollkaufleute im Sinne des HGB`s Rottweil als Sitz der ARGE vereinbart.

Stand 06. Mai 2010